

BVGer E-6119/2024 vom 19. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6119_2024

FR: TAF E-6119/2024 du 19 novembre 2024

IT: TAF E-6119/2024 del 19 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die

abzuändernde Verfügung un-

E-6119/2024 Seite 7 angefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine] BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E. 5

August 2020, aufgrund des geringfügigen politischen Profils und der fehlenden Verfolgungssituation des Beschwerdeführers bei der Ausreise, davon aus, dass für diesen bei einer Rückkehr kein flüchtlingsrechtlich relevantes Risiko bestehe. Im Weiteren sei festzuhalten, dass die dem SEM vorliegenden Beweismittel allesamt aus den Jahren 2019 und 2020 stammen würden. Es sei daher angesichts der hohen Anzahl eingeleiteter Verfahren in der Türkei durchaus denkbar, dass das Vorliegende von den türkischen Strafverfolgungsbehörden allenfalls bereits eingestellt worden sei.

E. 5.1

In seinem Urteil E-155/2020 vom 14. Dezember 2023 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass zwar die in der Beschwerde vertretene Auffassung, wonach das SEM es den Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren verwehrt habe, Beweismittel einzuholen, und damit den wesentlichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt habe, auf den Zeitpunkt der Verfügung bezogen in dieser kategorischen Form nicht gestützt werden könne. Anders zeige sich jedoch die Sachverhalts- und Beweislage seit Einreichung der Beschwerde. Diese enthalte zahlreiche Beweismittel zur behaupteten Verfolgungssituation und es seien weitere Beweismittel nachgereicht worden (u.a. Strafanzeigen sowie Korrespondenzen und Beschlüsse der Polizei-, Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden, gerichtlicher Festnahmebefehl und ein gerichtlicher Haftbeschluss je vom [...]). Die Berücksichtigung und Würdigung dieser neuen Beweismittel würde selbst bei Durchführung eines Schriftenwechsels den Rahmen der gebotenen Berücksichtigung aller für den Entscheid wesentlichen Sachumstände sprengen, zumal bei einer Würdigung zulasten der Beschwerdeführenden und entsprechendem Verfahrensausgang der Rechtsweg verschlossen bliebe und den Beschwerdeführenden faktisch ein bloss einstufiges Entscheidungsverfahren zur Verfügung stünde.

E. 5.2

Aufgrund der fehler- und lückenhaften Feststellung des Sachverhalts hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-155/2023 vom 14. Dezember 2023 die Beschwerde vom 10. Januar 2020 gut, hob die angefochtene Verfügung vom 6. Dezember 2019 auf und wies die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und -feststellung sowie zur Neubeurteilung an das SEM zurück.

E. 5.2.1

In seinem erneuten Wiedererwägungsentscheid vom 22. August 2024 hielt das SEM vorab fest, dass die Beschwerde vom 10. Januar 2020 unter anderem verschiedene Einvernahmeprotokolle und Verfahrensakten der Generalstaatsanwaltschaft von H. _____ und Dokumente hinsichtlich des Bruders des Beschwerdeführers I. _____ enthalten habe. Es könne auf das entsprechende Beilagenverzeichnis verwiesen werden. Mit Ein- gabe vom 4. November 2022 habe der Beschwerdeführer einen Beschluss des 5. Richteramtes der Strafkammer des Amtsgerichts J. _____ vom (...) nachgereicht. Im Weiteren sei in der Beschwerde festgehalten worden, dass am (...) ein Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen worden sei. Jedoch habe der Anteil der Verurteilungen an den zahlreich eingeleiteten Ermittlungen wegen (dem Beschwerdeführer zu Last gelegten) Propa- ganda zugunsten einer Terrororganisation in den vergangenen Jahren nur bei einem Drittel der Fälle gelegen. Das SEM gehe in Berücksichtigung des Berichts des European Committee for the Prevention of Torture (CPT) vom

E. 5.2.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Reflexverfolgung wegen seines Bruders F. _____ mit Füh- rungsposition in der von den Kurden kontrollierten Selbstverwaltungszone von G. _____ führte das SEM aus, dass allein die Verwandtschaft mit politischen Aktivisten eine solche in der Regel nicht zu begründen ver- möge.

E. 5.3

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen geltend gemacht, das SEM sei den Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts gemäss dem Urteil E-155/2020 vom 14. Dezember 2023 nicht nachgekommen. In den über

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass zumindest nicht grundsätzlich zu bemängeln ist, dass die Vorinstanz bezüglich der bereits im Zeitpunkt des Kassationsurteils E-155/2020 bestehenden Beweismittel nicht noch weiteren zusätzlichen Abklärungen vorgenommen hat, wurde die Kassation doch unter anderem vorgenommen, damit die eingereichten zahlreichen Beweismittel nicht (unter Verlust eines Instanzenzugs) auf Rechtsmittelebene, sondern auf vorinstanzlicher Ebene geprüft werden. Indes schliesst die gerichtliche Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung die Pflicht zur Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen mit ein, wenn die Beweismittel mutmasslich nicht der aktuellen Aktenlage entsprechen.

E. 6.2

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob das SEM die vorhandenen Beweismittel hinreichend gewürdigt hat.

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführenden gaben hinsichtlich der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel an, aus diesen Dokumenten gehe die Hängigkeit von zwei gegen den Beschwerdeführer gerichteten, in der Folge vereinigten Strafuntersuchungsverfahren betreffend den Verdacht auf Propaganda für eine Terrororganisation aufgrund von

Facebook-Einträgen hervor, ausgelöst durch zwei Strafanzeigen vom (...) und vom (...). Das SEM hat hierzu in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass sich aus dem am (...) gegen den Beschwerdeführer erlassenen Haftbefehl wegen Propaganda zugunsten einer Terrororganisation keine begründete Furcht vor künftiger asylrechtlicher Verfolgung ergebe, da es sich um ein blosses Ermittlungsverfahren handle und solche oft wieder eingestellt würden. Indes wurde im Urteil E-155/2023 festgehalten, dass neben dem gerichtlichen Haftbeschluss «ein gerichtlicher Festnahmebefehl, ebenfalls vom (...)» eingereicht worden sei (vgl. E.7.2. «offensichtlich nicht identisch»). Aus den Akten ergibt sich, dass dieser mit Eingabe vom 3. Februar 2021 an das Bundesverwaltungsgericht nachgereicht wurde. Die Eingabe vom 3. Februar 2021 und damit auch der genannten Festnahmebefehl vom (...) wurden vom SEM, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt, weder im Beilagenverzeichnis erfasst noch in der angefochtenen Verfügung überhaupt erwähnt oder gewürdigt. Es liegt in mehrfacher Hinsicht eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor.

E. 6.2.2

Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung liegt auch hinsichtlich der Aktualität des vorliegenden Sachverhalts vor. Das SEM räumt in der angefochtenen Verfügung selber ein, dass die vorliegenden Beweismittel mutmasslich veraltet seien, aus den Jahren 2019/2020 stammten und nicht erkennbar sei, wie der dortige Stand der Strafverfahren sei. Wie bereits vorstehend festgehalten (vgl. E. 6.2.3.), schliesst die gerichtliche Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung die Pflicht zur allfälligen Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen mit ein. Zwar wäre - wie das SEM festhält - grundsätzlich denkbar, dass die Verfahren zwischenzeitlich eingestellt worden sind. In gleicher Weise wäre aber ebenso denkbar, dass die entsprechenden Verfahren zwischenzeitlich fortgeführt und nunmehr Urteile in der Sache vorliegen. Vorliegend wäre daher offenkundig erforderlich gewesen, die Beschwerdeführenden zur Aktualisierung der Sachlage und insbesondere dem aktuellen Stand der Verfahren aufzufordern. Dies hat das SEM unterlassen und damit seine Erwägungen, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt, auf einen nicht hinreichend erstellten, offenen Sachverhalt gestützt. Es ist nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, versäumte Handlungen der Vorinstanz nachzuholen und an ihrer Stelle die Entscheidungsreife herzustellen.

E. 6.3

Wie voranstehend aufgezeigt, liegt in mehrfacher Hinsicht eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor. Das SEM ist den Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Urteil E-155/2020 vom 14. Dezember 2023 nicht genügend nachgekommen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem (unvollständig) festgestellten Sachverhalt zu ziehen, und es ist auch nicht seine Aufgabe, offensichtliche Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die

Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Somit fällt eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 6.4

Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist nun anzuweisen, das Erforderliche zur Aktualisierung des Sachverhalts, insbesondere bezüglich der benannten Strafverfahren und damit der Beurteilung der Asylrelevanz vorzunehmen (Einforderung aktueller Beweismittel beziehungsweise eines entsprechenden Auszugs). Dabei sind neben den allenfalls neu von den Beschwerdeführenden eingereichten Dokumenten bei der nachfolgenden Neubeurteilung auch die bisher nicht berücksichtigten Beweismittel (Festnahmebefehl vom [...] und die vom vorherigen Rechtsvertreter eingereichten Eingaben) auf ihre Asylrelevanz zu prüfen. Hierbei ist die dementsprechend aktualisierte Sachlage sodann unter Berücksichtigung der aktuellen länderspezifischen Kasuistik eingehend neu zu beurteilen und zu begründen (vgl. hierzu das vor kurzem ergangene Referenzurteil E-4103/2024 vom 4. November 2024). Auch die auf Beschwerdeebene neu eingereichten Dokumente bezüglich des Bruders F._____ sind somit im Zusammenhang mit der Frage der Reflexverfolgung des Beschwerdeführers aktualisiert zu berücksichtigen. Ebenso ergibt sich aus den Akten der Bedarf einer Aktualisierung des Sachverhalts hinsichtlich allfälliger Vollzugshindernisse.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 22. August 2024 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Monaten seit der Rückweisung an das SEM habe dieses keine Abklärungen vorgenommen (weder Korrespondenz mit den Beschwerdeführenden noch Ansetzung einer Anhörung oder Einforderung von Beweismitteln). Im Weiteren ergebe sich aus dem Aktenverzeichnis, dass das SEM die Eingabe der früheren Rechtsvertretung vom 3. Februar 2021 und die damit eingereichten Unterlagen im Aktenverzeichnis nicht erfasst und erwähnt habe. Schliesslich habe das SEM hinsichtlich des als «Aktennotiz PE»

E-6119/2024 Seite 9 bezeichneten Aktenstückes 19/1 den Anspruch auf korrekte und vollständige Aktenführung verletzt, indem es den Betreff der entsprechenden Notiz nicht erfasst habe. Schliesslich habe es sich nicht mit der Situation der beiden Kinder C._____ und D._____ in der Schweiz und im Heimatstaat befasst. 6. 6.1 Vorab ist festzuhalten, dass zumindest nicht grundsätzlich zu bemängeln ist, dass die Vorinstanz bezüglich der bereits im Zeitpunkt des Kassationsurteils E-155/2020 bestehenden Beweismittel nicht noch weiteren zusätzlichen Abklärungen vorgenommen hat, wurde die Kassation doch unter anderem vorgenommen, damit die eingereichten zahlreichen Beweismittel nicht (unter Verlust eines Instanzenzugs) auf Rechtsmittelebene, sondern auf vorinstanzlicher Ebene geprüft werden. Indes schliesst die gerichtliche Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung die Pflicht zur Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen mit ein, wenn die Beweismittel mutmasslich nicht der aktuellen Aktenlage entsprechen. 6.2 Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob das SEM die

vorhandenen Beweismittel hinreichend gewürdigt hat. 6.2.1 Die Beschwerdeführenden gaben hinsichtlich der auf Beschwerde- ebene eingereichten Beweismittel an, aus diesen Dokumenten gehe die Hängigkeit von zwei gegen den Beschwerdeführer gerichteten, in der Folge vereinigten Strafuntersuchungsverfahren betreffend den Verdacht auf Propaganda für eine Terrororganisation aufgrund von Facebook-Einträ- gen hervor, ausgelöst durch zwei Strafanzeigen vom (...) und vom (...). Das SEM hat hierzu in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass sich aus dem am (...) gegen den Beschwerdeführer erlassenen Haftbefehl wegen Propaganda zugunsten einer Terrororganisation keine begründete Furcht vor künftiger asylrechtlicher Verfolgung ergebe, da es sich um ein blosses Ermittlungsverfahren handle und solche oft wieder eingestellt wür- den. Indes wurde im Urteil E-155/2023 festgehalten, dass neben dem gerichtli- chen Haftbeschluss «ein gerichtlicher Festnahmebefehl, ebenfalls vom (...)» eingereicht worden sei (vgl. E.7.2. «offensichtlich nicht identisch»). Aus den Akten ergib sich, dass dieser mit Eingabe vom 3. Februar 2021 an das Bundesverwaltungsgericht nachgereicht wurde. Die Eingabe vom 3. Februar 2021 und damit auch der genannten Festnahmebefehl vom (...) wurden vom SEM, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt, weder im

E-6119/2024 Seite 10 Beilagenverzeichnis erfasst noch in der angefochtenen Verfügung über- haupt erwähnt oder gewürdigt. Es liegt in mehrfacher Hinsicht eine unvoll- ständige Sachverhaltsfeststellung vor. 6.2.2 Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung liegt auch hinsichtlich der Aktualität des vorliegenden Sachverhalts vor. Das SEM räumt in der angefochtenen Verfügung selber ein, dass die vorliegenden Beweismittel mutmasslich veraltet seien, aus den Jahren 2019/2020 stammten und nicht erkennbar sei, wie der dortige Stand der Strafverfahren sei. Wie bereits vorstehend festgehalten (vgl. E. 6.2.3.), schliesst die gerichtliche Rückwei- sung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung die Pflicht zur allfäl- ligen Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen mit ein. Zwar wäre – wie das SEM festhält – grundsätzlich denkbar, dass die Verfahren zwischen- zeitlich eingestellt worden sind. In gleicher Weise wäre aber ebenso denk- bar, dass die entsprechenden Verfahren zwischenzeitlich fortgeführt und nunmehr Urteile in der Sache vorliegen. Vorliegend wäre daher offenkundig erforderlich gewesen, die Beschwerdeführenden zur Aktualisierung der Sachlage und insbesondere dem aktuellen Stand der Verfahren aufzufor- dern. Dies hat das SEM unterlassen und damit seine Erwägungen, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt, auf einen nicht hinreichend erstellten, offenen Sachverhalt gestützt. Es ist nicht Sache des Bundesverwaltungs- gerichts, versäumte Handlungen der Vorinstanz nachzuholen und an ihrer Stelle die Entscheidungsreife herzustellen. 6.3 Wie voranstehend aufgezeigt, liegt in mehrfacher Hinsicht eine unvoll- ständige Sachverhaltsfeststellung vor. Das SEM ist den Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Urteil E-155/2020 vom 14. Dezember 2023 nicht genügend nachgekommen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festge- stellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzufüh- ren ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätz- lich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht er- scheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem (unvollständig) festgestellten Sachverhalt zu ziehen, und es ist auch nicht seine Aufgabe, offensichtliche Versäumnisse des

E-6119/2024 Seite 11 SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Somit fällt eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3). 6.4 Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist nun anzuweisen, das Erforderliche zur Aktualisierung des Sachverhalts, insbesondere bezüglich der benannten Strafverfahren und damit der Beurteilung der Asylrelevanz vorzunehmen (Einforderung aktueller Beweismittel beziehungsweise eines entsprechenden Auszugs). Dabei sind neben den allenfalls neu von den Beschwerdeführenden eingereichten Dokumenten bei der nachfolgenden Neubeurteilung auch die bisher nicht berücksichtigten Beweismittel (Festnahmebefehl vom [...] und die vom vorherigen Rechtsvertreter eingereichten Eingaben) auf ihre Asylrelevanz zu prüfen. Hierbei ist die dementsprechend aktualisierte Sachlage sodann unter Berücksichtigung der aktuellen länderspezifischen Kasuistik eingehend neu zu beurteilen und zu begründen (vgl. hierzu das vor kurzem ergangene Referenzurteil E-4103/2024 vom 4. November 2024). Auch die auf Beschwerdeebene neu eingereichten Dokumente bezüglich des Bruders F._____ sind somit im Zusammenhang mit der Frage der Reflexverfolgung des Beschwerdeführers aktualisiert zu berücksichtigen. Ebenso ergibt sich aus den Akten der Bedarf einer Aktualisierung des Sachverhalts hinsichtlich allfälliger Vollzugshindernisse. 7. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 22. August 2024 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Die

E-6119/2024 Seite 12 Rechtsvertretung hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die Aktenlage sowie die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist die vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 1'200.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6119/2024 Seite 13